



Kantonsrat

Sitzung vom: 27. Januar 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 68

Nr. 68**Postulat Roth David über die Zuteilung des Netzgebietes Littau an die Energie Wasser Luzern (EWL) (P 619). Ablehnung**

David Roth begründet das am 1. Dezember 2014 eröffnete Postulat über die Zuteilung des Netzgebietes Littau an die Energie Wasser Luzern (EWL). Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seinem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei erfolgen. Mit der Zuteilung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat. Durch die flächendeckende Zuteilung wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Ändern sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebieteszuteilung, ist diese zu überprüfen und sind – soweit notwendig – die Netzgebiete neu festzulegen. Eine solche Änderung könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn zwei oder mehrere Netzbetreiber ihre Netzgebiete aus betriebswirtschaftlichen Gründen zusammenlegen wollen.

Im Kanton Luzern teilt der Regierungsrat nach Anhörung der Netzbetreiber und der Netzeigentümer sowie der Gemeinden den Netzbetreibern flächendeckend die Netzgebiete für das Verteilernetz zu (§ 4 Abs. 1 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes [KStromVG]). Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und allfällige vertragliche Regelungen über den Netzbetrieb. Der Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wird zentrale Bedeutung beigemessen (vgl. § 2 Abs. 1 KStromVG sowie Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern [B 165A vom 6. Juli 2010]).

Der Regierungsrat hat – nach Anhörung der auf dem Gebiet des Kantons Luzern tätigen Netzbetreiber und Netzeigentümer sowie aller Gemeinden – die Netzgebiete für die Netzebenen 3, 5 und 7 erstmals mit Beschluss Nr. 219 vom 2. März 2010 parzellenscharf festgelegt und zugeteilt. Eine Änderung der Zuteilung der Netzgebiete – auch im Zusammenhang mit einer Teilung von Netzeigentum und Netzbetrieb – ist grundsätzlich denkbar, insbesondere um die Zuteilung allenfalls veränderten Verhältnissen beim Netzbetrieb oder beim Netzeigentum anzupassen. Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse wird in der Regel im Einvernehmen aller Beteiligten – bisheriger und neuer Netzbetreiber sowie Netzeigentümer – erfolgen. Der Regierungsrat wird in der Folge auf Gesuch hin eine neue Zuteilung der Netzgebiete prüfen, wenn die geänderten Verhältnisse es erfordern und die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Auswirkungen eine neue Gebietszuteilung auf die übrigen Netzgebiete der beteiligten Netzbetreiber hat. Eine Änderung der Zuteilung der Netzgebiete darf keine negativen Auswirkungen auf die Stromversorgung der

ländlichen Gebiete – insbesondere keine Schlechterstellung der Endverbraucher in Bezug auf die Netzkosten – haben.

Seit der erstmaligen Netzgebietszuteilung im Jahr 2010 haben sich im Gebiet des Stadtteils Littau die Verhältnisse weder beim Netzbetrieb noch beim Netzeigentum geändert. Die Voraussetzungen für eine zwangsweise Änderung der Netzgebietszuteilung sind nicht gegeben. Wie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in seinem Schreiben vom 24. Juni 2014 an den Stadtpräsidenten der Stadt Luzern richtig festgehalten hat, kommt eine Neuzuteilung eines Netzgebietes gegen den Willen des bisherigen Netzbetreibers nur in Frage, wenn dieser die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten kann. Mit der aktuellen Zuteilung der Netzgebiete ist die Versorgungssicherheit gewährleistet. Wir halten deshalb daran fest, dass zurzeit eine Neuzuteilung des Netzes im Gebiet des Stadtteils Littau nur im Einvernehmen aller Beteiligten in Betracht gezogen wird. Im Sinne dieser Ausführungen ist das Postulat abzulehnen."

David Roth erklärt, die Situation bezüglich der Verträge mit den Centralschweizerischen Kraftwerken CKW sei unbefriedigend. Die Verträge müssten neu ausgehandelt werden, da die aktuellen Verträge nicht mehr gesetzeskonform seien. Der Kanton sei dabei für die Gebietszuteilung zuständig. Auf dem Gebiet der Stadt Luzern sei es durch die Fusion mit Littau historisch bedingt, dass es mit den CKW und der EWL zwei unterschiedliche Anbieter für Elektrizität gebe. Eine Einigung mit den CKW sei auch im zweiten Anlauf nicht zustande gekommen: Das Luzerner Stadtparlament habe einen neuen Vertrag mit den CKW abgelehnt, der Stadtrat habe neu verhandeln müssen, nun sei auch dieses Verhandlungsergebnis in der Geschäftsprüfungskommission erneut abgelehnt worden. Die Begründung sei die Gleichbehandlung aller Gemeindeeinschwohner - auch im Stadtteil Littau - und die Umsetzung der Energiestrategie, auf welche über die stadtene Tochter EWL Einfluss genommen werden könne. Das Stadtparlament habe einen Kompromissvorschlag präsentiert, wonach der Vertrag zwar wie ausgehandelt unterzeichnet würde, jedoch die Vertragsdauer gekürzt werde. Die CKW hätten auch diesen Kompromiss abgelehnt. Verträge müssten für beide Vertragsparteien tragbar sein. Im Sinne von AKV (Aufgaben, Kosten und Verantwortung) sei es stossend, wenn Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils Littau in einen Vertrag mit Kostenfolgen gezwungen würden, den sie ablehnten, nur weil der Kanton es so entschieden habe. Ebenso dürfe es nicht sein, dass eine Gemeinde, welche über eine von Volk beschlossene Energiestrategie verfüge, in einen Vertrag gezwungen werde, der nicht diesen demokratisch legitimierten Zielen entspreche. Im Moment diktierten die CKW den Gemeinden ihre Bedingungen auf, was ein Diktat einer privaten Firma gegenüber der öffentlichen Hand respektive der Bevölkerung darstelle. Die Situation sei festgefahren. Es liege nun am Regierungsrat zu handeln und einen neue Gebietszuteilung vorzunehmen. Dies tue er aber nicht, sondern er rate zu nochmaligen Verhandlungen, oder - zwischen den Zeilen gelesen - er liefere eine Gemeinde dem Diktat einer privaten Firma aus. So etwas dürfe nicht sein. Falls der Kantonsrat dieser Motion nicht zustimmen sollte, möge er immerhin das weitere Vorgehen skizzieren. Denn wer die Macht habe, stehe auch in der Verantwortung, was hier eine aktive Verhandlungsposition zugunsten einer tragfähigen Lösung bedeute.

Hans Stutz spricht sich im Namen der Grünen Fraktion für das Postulat aus. Die technischen Details seien bereits vollständig vom Vorredner ausgeführt worden. Es sei einzig zu ergänzen, dass zu erwarten sei, dass der Regierungsrat in einer solchen Situation selber aktiv werde und dies nicht nur mit einer Begründung, man solle sich finden. Die Ungleiche Situation innerhalb der Stadt Luzern mit zwei Anbietern sei zwar historisch nachvollziehbar, aber nach der Fusion nicht mehr adäquat.

Bernhard Steiner votiert im Namen der SVP-Fraktion gegen das Postulat. Die SVP zeige für das Forderungen des Postulats und die Entscheide des Stadtrates durchaus Verständnis: Man suche eine gemeinsame, einheitliche Lösung, welche auch für den Stadtteil Littau geeignet sei. Dies versuche man mittels den EWL zu erreichen. Massgebend sei dabei aber die kantonale Gesetzgebung. Die Verhältnisse im Netzbetrieb und im Netzeigentum seien seit der Netzgebietszuteilung im Jahre 2010 im Stadtteil Littau nicht geändert worden. Zudem sei die Versorgungssicherheit durch die CKW gewährleistet. Weiter sei eine freiwillige Einigung zwischen der Stadt, den CKW und den EWL nicht zustande gekommen. Eine Zwangsweise

Zuteilung durch den Regierungsrat sei deshalb aus rechtlicher Sicht nicht gegeben und daher das Postulat abzulehnen.

Ruedi Burkard unterstützt im Namen der FDP-Fraktion die ablehnende Haltung des Regierungsrates. Der Postulant verlange die Stromversorgung des Stadtteils Littau den EWL zuzuteilen. Die Regierung habe dieses Anliegen mit klaren Begründungen beantwortet und lehne es ab. Dabei sei sie auf den sozialen Aspekt nur am Rande eingetreten. Das Postulat fordere das lukrative Geschäft mit der Stromversorgung im Stadtteil Littau, wo die Belieferung vieler Verbraucher auf engstem Raum möglich sei, den stadt eigenen Stromlieferanten zuzuteilen. Die Landschaft solle selber schauen, wie dort die teureren Netzkosten auf die Verbraucher abgewälzt werden könne. Was den kantonsweiten Solidaritätsgedanken arg strapaziere. Er unterstelle der Ratslinken mit diesem Thema Wahlkampf zu betreiben, da für sie die meisten Stimmen in der Stadt zu erreichen seien. Die Situation könne geradeso gut auch umgekehrt werden, wobei sich künftig die EWL auf die Wasser- und Gasverteilung in ihrem Versorgungsgebiet konzentriere und das Stromnetz an den kantonalen Stromlieferanten abgebe. Somit könnten die Netzkosten im Kanton gesenkt werden und alle hätten etwas davon.

Urs Brücker lehnt das Postulat im Namen der GLP-Fraktion ab. Das Postulat fordere, begründet durch die Nichtbereitschaft zur Verhandlung des Konzessionsvertrags der CKW mit der Stadt, die Zwangsneuzuteilung des Versorgungsgebietes Ex-Littau von den CKW zu den EWL durch den Regierungsrat. Die Verhandlungen zwischen Stadt, CKW und EWL hätten sattgefunden, jedoch hätte weder bezüglich einer Abtretung, eines Verkaufs, noch eines Tausches von Verteilnetzen auf dem Stadtgebiet eine Einigung erzielt werden können. Die CKW sei ebenfalls nicht bereit, den bereits von 25 Gemeinden unterzeichneten und vom VLG protegierten Konzessionsvertrag anzupassen. Insbesondere sei hier die lange Vertragsdauer von 25 Jahren strittig. Es mag bedauert werden, dass sich die drei Verhandlungspartner nicht fänden, jedoch sei die Versorgungssicherheit im Stadtteil Ex-Littau gewährleistet. Daher stelle der Regierungsrat richtig fest, eine Zwangsneuzuteilung sei nicht notwendig. Die Stadt sei mit ihrem Unmut über den sogenannten "VLG-CKW-Vertrag" nicht alleine. Auch Meggen habe den Vertrag noch nicht unterzeichnet. Daraus eine Neuzuteilung durch den Regierungsrat abzuleiten sei aber falsch.

Urs Kunz erklärt im Namen der CVP-Fraktion mit der Ablehnung des Postulats einverstanden zu sein. Die CVP wolle keine staatlichen Eingriffe durch den Regierungsrat in einem solchen Fall. Die Netzzuteilung sei laut kantonaler Gesetzgebung erfolgt. Die Versorgungssicherheit werde sowohl von den CKW, wie auch von den EWL garantiert und ausgeführt. Eine Umteilung sei zudem mit grossen Investitionskosten verbunden, speziell weil das Verteilnetz der beiden Anbieter nicht mit derselben Spannung betrieben werde. Nicht zuletzt hänge auch eine gewisse Versorgungssicherheit für den ganzen Kanton von dieser Entscheidung ab.

Räto B. Camenisch ergänzt, Kriens kenne die hälftige Aufteilung auf die zwei Stromversorger ebenfalls. Man habe verhandelt und sich mit den beiden arrangiert. Dabei habe man dafür gesorgt, dass die Bezüger in etwa gleich behandelt würden.

David Roth erwidert, die Unterstellung von Wahlkampf zeuge von einem Mangel an Argumenten. Das Thema sei durch die zweimalige Ablehnung des Vertrags durch die Geschäftsprüfungskommission aktuell. Die Informationen zum Verlauf der Verhandlungen seien öffentlich zugänglich - man müsse sich nur mit der Thematik befassen. Dies habe insofern nichts mit Polemik zu tun. Es sei weiter überraschend, dass nach all den Forderungen nach Liberalisierung des Strommarktes der letzten Jahre man hier einer Gemeinde nicht einmal zugehe, ihre demokratischen Beschlüsse umzusetzen und ihre Vertragsfreiheit zu nutzen.

Erich Leuenberger bemerkt, Wahlkampfunterstellungen seien nicht angebracht, selbst wenn die Sichtweise des Postulanten möglicherweise einer Fehleinschätzung unterliege. Viele Gemeinden hätten die Verträge mit den CKW absolut freiwillig abgeschlossen. Die Vertragsdauer von 25 Jahren sei den Investitionen in die Netzinfrastruktur angemessen. Die CKW zeichne sich zudem durch eine sehr hohe Versorgungssicherheit aus. Es sei unschön, wenn der Stadtteil Littau einen - vom durch die Gemeinden ausgehandelten - abweichenden Vertrag erhalte. Es liege in der Freiheit der Gemeinden, den Vertrag zu unterzeichnen oder nicht.

Jürg Meyer wendet ein, er begreife zwar die Diskussionen etlicher Gemeinden mit ihren Netzanbietern. Der Kantonsrat müsse aber die kantonale Sichtweise einnehmen. Dabei müsse die Gewährleistung der Versorgungssicherheit über das Kantonsgebiet und die fairen Preise für die Konsumenten im Fokus stehen. Solange dies gegeben sei, sollten durch den Kanton keine Massnahmen ergriffen werden.

Urs Brücker präzisiert, die Strommarktliberalisierung habe mit dem Stromeinkauf zu tun: man könne den Stromlieferanten frei wählen, nicht jedoch den Netzzugang. Die Netzzuteilung sei daher eine andere Sache. Bezüglich der Verträge mit den CKW sei zu ergänzen, dass Meggen mit dem alten Vertrag besser fahren würde als mit dem neuen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng das Postulat ab. Die Zuteilung der Netzgebiete sei im Bundesrecht geregelt. Mit der Gebietszuteilung sei sichergestellt, dass alle Endverbraucher von der Stadt Luzern bis zum Napf mit elektrischer Energie versorgt würden. Die Lieferanten seien für die Versorgungssicherheit verantwortlich. Dazu investierten sie und unterhielten sie ihre Netze und bauten sie bedarfsgerecht aus. Sofern dabei der gesetzliche Auftrag erfüllt werde, habe die Politik keine Möglichkeit zwangsweise eine Änderung der Netzzuteilung vorzunehmen. Die Zuteilung könne nur erfolgen, wenn sich zwei Partner einigen. Es gehe hier um die relativ kostenintensive Frage des Besitzes der Netzinfrastruktur. Plötzliche Änderungen kämen einer Enteignung nahe. Klarzustellen sei allenfalls, dass Konzessionsverträge zwischen den Gemeinden und den Versorgern abzuschliessen seien und die Netzzuteilung eine andere Gesetzgebung darstelle.

Der Rat lehnt das Postulat mit 76 zu 21 Stimmen ab.